Bibliothek
Halle (S.), LenfnaBce 22

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1969	Berlin, den 17. Juli 1969	Teil II Nr. 57

Tag	Inhalt	Seite
23. 6. 69	Zweite Verordnung über den Handel mit beweglichen Grundmitteln und Vorräten	379
4. 7. 69	Anordnung über die Änderung der Preisanordnung Nr. 1528 — Entgelte für die Ausbildung zum Führen von Kraftfahrzeugen —	379
6. 6. 69	Anordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften	380
25. 6. 69	Anordnung zur Aufhebung von Rechtsvorschriften der Bergbausicherheit	380

Zweite Verordnung*
über den Handel mit beweglichen Grundmitteln und Vorräten

vom 23. Juni 1969

Zur Änderung der Verordnung vom 29. April 1966 über den Handel mit beweglichen Grundmitteln und Vorräten (GBl. II S. 309) wird folgendes verordnet:

§ 1

Der §9 der Verordnung erhält folgende Fassung:

„Umsetzungen

(1) Die Abgabe und Übernahme von beweglichen Grundmitteln ohne Werterstattung (Umsetzung) bedarf der Genehmigung durch die Minister und anderen Leiter zentraler Staatsorgane bzw. durch die Vorsitzenden der Räte der Bezirke, Kreise und Städte. Zuständig ist derjenige Minister oder Leiter des zentralen Staatsorgans bzw. Vorsitzende des örtlichen Rates, dem der Abgebende nachgeordnet ist.

(2) Genehmigungen sind nur zu erteilen, wenn es sich um Verlagerungen kompletter Betriebe, Betriebsteile oder von Großgeräten des volkseigenen Bergbaues handelt. Die Genehmigung ist auf solche Ausnahmefälle zu beschränken, bei denen die Umsetzung ökonomisch zweckmäßiger als der Verkauf ist.^‘

§ 2

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 23. Juni 1969

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
Neumann
Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

Der Minister für Materialwirtschaft
Dr. Haase

* (X.) VO vom 29. April 1966 (GBl. II Nr. 51 S. 309)

Anordnung
über die Änderung der Preisanordnung Nr. 1528*
— Entgelte für die Ausbildung zum Führen von Kraftfahrzeugen —

vom 4. Juli 1969

Zur Änderung und Ergänzung der Preisanordnung Nr. 1528 vom 18. August 1959 — Anordnung über die Entgelte für die Ausbildung zum Führen von Kraftfahrzeugen — (Sonderdruck Nr. P 1121 des Gesetzblattes) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 1 Abs. 2 der Preisanordnung Nr. 1528 erhält folgende Fassung:

„(2) Dieser Preisanordnung liegen die Bestimmungen des § 7 der Verordnung vom 30. Januar 1964 über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Straßenverkehr (Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung - StVZO -) (GBl. II S. 373) zugrunde.“

§ 2

(1) Die Preisanordnung Nr. 1528 wird durch folgenden § 2 a ergänzt:

..§2 a

(1) Für die theoretische Ausbildung von Mopedfahrern ist ein Einzelstundenpreis von 0,50 M zu berechnen, wenn der Fahrschüler an einem Lehrgang für Mopedfahrer teilnimmt. Die Dauer einer Unterrichtsstunde beläuft sich auf 50 Minuten.

(2) Als Entgelt für die fahrpraktische Ausbildung zum Führen von Kleinkrafträdern im Sinne des § 84 der StVZO dürfen für eine Fahrstunde von 30 Minuten 2,50 M berechnet werden, wenn das Kleinkraftrad von der Fahrschule, der zur Ausbildung berechtigten Institution oder gesellschaftlichen Einrichtung (z. B Verkehrssicherheitsaktiv) gestellt wird.

(3) Wird die fahrpraktische Ausbildung mit einem vom Fahrschüler gestellten Kleinkraftrad durchgeführt, so hat der Fahrschüler auch den Kraftstoff zu stellen. In diesem Fall sind 70 % des vorstehenden Entgeltes zu entrichten.“

• Preisanordnung Nr. 1528/1 vom 26. Januar 1960 (Sonderdruck Nr. P 1519 des Gesetzblattes)